



VERSICHERUNGSANSTALT
FÜR EISENBAHNEN & BERGBAU



VAI
Verkehrs -
Arbeitsinspektorat

Eisenbahnanlagen

Schwerpunktkonzept aus Sicht des
ArbeitnehmerInnenschutzes

Stand 1. Oktober 2016

Eisenbahnanlagen

Schwerpunktkonzept
aus der Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes

(ASchG, EisbAV, AM-VO, KennV, AAV, ESV)
für das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren
(Baugenehmigung, Bauartgenehmigung, Betriebsbewilligung)

sowie

für Gutachten zu Anträgen
gemäß §§ 31a und 33a Eisenbahngesetz

Vorwort zur 4. Auflage

Im Jahr 2006 wurde das Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen in einer Arbeitsgruppe mit dem Fachverband der Schienenbahnen (Wirtschaftskammer Österreich) sowie Sicherheitsfachkräften von Eisenbahnunternehmen gemeinsam mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat entwickelt und anschließend als Broschüre der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau aufgelegt. Das Schwerpunktkonzept wurde von allen Beteiligten (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Präventivdienste, Betriebsräte, Planer und Hersteller, Sachverständige) seither gut angenommen, es wird mittlerweile seit zehn Jahren bei der Planung und Überprüfung von Eisenbahnanlagen sowie in eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren von Eisenbahnanlagen regelmäßig verwendet.

Das Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen enthält Regelungen des Arbeitnehmerschutzes zu den Modulen Allgemeines, Hochbau, Fahrweg, Energieversorgung, Sicherungstechnik und maschinentechnische Einrichtungen.

Am 1. August 2016 ist die Verordnung über elektromagnetische Felder (VEMF), BGBl. II Nr. 179/2016, eine Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/35/EU über elektromagnetische Felder, in Kraft getreten. Die VEMF gilt für Tätigkeiten, bei denen die ArbeitnehmerInnen einer Einwirkung durch elektromagnetische Felder (EMF) im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten. Die neuen Regelungen waren daher im Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen entsprechend zu berücksichtigen, sodass damit eine aktualisierte Zusammenfassung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen für Eisenbahnanlagen angeboten werden kann.

In der nun vorliegenden vierten Auflage des Schwerpunktkonzepts wurden insbesondere nachstehende Ergänzungen bzw. Anpassungen vorgenommen:

1. Die für Eisenbahnanlagen wichtigsten Regelungen der **Verordnung über elektromagnetische Felder (VEMF)** wurden neu aufgenommen.
2. Die **Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr)** wird nur mehr im Umfang der eisenbahnrechtlichen Regelungen abgedruckt, die Regelungen für die anderen Verkehrsträger werden nicht mehr abgedruckt.
3. **Änderungen anderer Rechtsvorschriften (AVO Verkehr 2011, ESV)**, die seit der 3. Auflage des Schwerpunktkonzeptes erfolgt sind, wurden eingearbeitet.

Das aktualisierte Schwerpunktkonzept wird wie bisher auch auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates im pdf-Format angeboten. Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat freuen sich daher, die vierte Auflage des Schwerpunktkonzeptes Eisenbahnanlagen anbieten zu dürfen.

Wien, im August 2016



Dr. Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Gottfried Winkler
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

Vorwort zur 3. Auflage

Im Jahr 2006 wurde das Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen in einer Arbeitsgruppe mit dem Fachverband der Schienenbahnen (Wirtschaftskammer Österreich) und mit Sicherheitsfachkräften von Eisenbahnunternehmen entwickelt und anschließend als Broschüre der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau aufgelegt. Das Schwerpunktkonzept wurde von allen Beteiligten seither sehr gut angenommen, es wurde in den letzten Jahren bei der Planung und Überprüfung von Eisenbahnanlagen sowie in eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren von Eisenbahnanlagen regelmäßig verwendet. Seit der zweiten Auflage des Schwerpunktkonzeptes im Jahr 2007 wurde eine Reihe von Arbeitnehmerschutzbestimmungen neu gestaltet. In der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009) wurden Regelungen über überwachungsbedürftige Hebeanlagen (Aufzüge, Fahrtreppen, Hubtische usw.) getroffen. Im Jänner 2010 ist eine umfangreiche Änderung der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) in Kraft getreten. Mit der Novelle der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) ist eine Aktualisierung und Neugliederung der Beschaffenheitsanforderungen für Arbeitsmittel erfolgt, die Regelungen über die Prüfung von Arbeitsmitteln wurden vereinheitlicht, wurden die Regelungen über Schutzeinrichtungen unter Aufrechterhaltung des Schutzniveaus neu gestaltet. Es wurde daher erforderlich, das Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen zu aktualisieren und an die neue Rechtslage anzupassen. Die neuen Regelungen wurden in das Schwerpunktkonzept eingearbeitet, sodass damit eine aktualisierte Zusammenfassung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen für Eisenbahnanlagen angeboten werden kann. Das aktualisierte Schwerpunktkonzept wird wie bisher auch auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates angeboten.

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat freuen sich daher, die dritte Auflage des Schwerpunktkonzeptes Eisenbahnanlagen anbieten zu dürfen.

Wien, im Mai 2010



Dr. Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Gottfried Winkler
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

Vorwort der Verfasser

Die Verwaltungspraxis der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren hat immer wieder gezeigt, dass die Umsetzung technischer Vorschriften (unter anderem auch des Arbeitnehmerschutzes) erschwert wird, wenn diese nicht bereits bei der Planung berücksichtigt werden und es dann erforderlich wird, Nachrüstungen oder Umbauten vorzunehmen. Bereits im Sommer 2005 hat die Versicherung für Eisenbahnen und Bergbau ein Schwerpunktkonzept für Eisenbahnfahrzeuge als Informationsbroschüre aufgelegt. Dieses Schwerpunktkonzept wurde vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Zusammenarbeit mit der Eisenbahnwirtschaft erarbeitet und bietet eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen an, die bei Eisenbahnfahrzeugen zu beachten sind. Dieses Schwerpunktkonzept hat sich bereits zu einer regelmäßig verwendeten Arbeitsgrundlage bei der Planung, Genehmigung und Evaluierung von Eisenbahnfahrzeugen entwickelt. Durch die Eisenbahngesetznovelle 2006 werden Genehmigungswerber verpflichtet, bereits im Zuge der Antragstellung durch Gutachten nachzuweisen, dass das Projekt dem Stand der Technik, der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Ergänzend dazu wurde in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) festgelegt, in welcher Weise die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes in den Gutachten nachzuweisen sind. Im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes von der jeweiligen Eisenbahnbehörde (Verkehrsminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) zu berücksichtigen. Die eisenbahnrechtlichen Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer

vermieden werden. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat daher nach dem Vorbild des Schwerpunktkonzeptes für Eisenbahnfahrzeuge nun auch eine Zusammenstellung jener Arbeitnehmerschutzbestimmungen erarbeitet, die bei Eisenbahnanlagen zu beachten sind und deren Einhaltung daher im Rahmen der angeführten Gutachten nachzuweisen ist. Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau freut sich, Ihnen die zweite ergänzte Auflage des „Schwerpunktkonzeptes Eisenbahnanlagen“ als Informationsbroschüre anbieten zu können.



Dr. Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Gottfried Winkler
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	11
Vorbemerkung zur Anwendung des Schwerpunktkonzepts	12
AVO Verkehr 2011 (Auszug)	18

I Baugenehmigung, Bauartgenehmigung

0. Modul Allgemeines	24
1. Modul Hochbau	32
2. Modul Fahrweg (Oberbau, Unterbau, konstruktiver Ingenieurbau einschl. Tunnel)	38
3. Modul Energieversorgung	41
4. Modul Sicherungstechnik	44
5. Modul maschinentechnische Einrichtungen	47

II Betriebsbewilligung

Impressum	75
------------------	----

ergänzende Literatur:

- a. Merkblatt M 030 der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt oder der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (**ASchG**)
- b. Merkblatt R 3 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (**EisbAV**)
- c. Merkblatt R10 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (**Schwerpunktconcept Eisenbahnanlagen**)

Verzeichnis der Abkürzungen

AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
AVO Verkehr	Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
ESV	Elektroschutzverordnung 2012
KennV	Kennzeichnungsverordnung
VEMF	Verordnung elektromagnetische Felder
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen

Vorbemerkung zur Anwendung des Schwerpunktkonzepts

Durch die Eisenbahngesetznovelle 2006 wurden für die Genehmigung von Eisenbahnanlagen, eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen und Eisenbahnfahrzeugen neue Rahmenbedingungen für das Genehmigungsverfahren geschaffen. Der Antragsteller hat dem **Antrag** auf eisenbahnrechtliche Genehmigung nun **projektrelevante Fachgebiete umfassende Gutachten beizugeben** zum Beweis, ob das Bauvorhaben bzw. das Schienenfahrzeug dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn **einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes** entspricht (vgl. §§ 31a, 32a und 33a EisebG in der Fassung der Novelle 2006). Ergänzend zur Eisenbahngesetznovelle 2006 wurde in der **Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 (AVO Verkehr 2011)** näher festgelegt, in welcher Weise der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes in den beizugebenden Gutachten zu erfolgen hat. Im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die **Belange des Arbeitnehmerschutzes im Wege eines Konzentrationsprinzips** von der jeweiligen Eisenbahnbehörde (Verkehrsminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) zu berücksichtigen. Die eisenbahnrechtlichen Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden (vgl. insbesondere §§ 92 bis 94 ASchG sowie § 15 ArbIG). Für das eisenbahnrechtliche **Genehmigungsverfahren von Eisenbahnfahrzeugen** hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemeinsam mit dem Fachverband der Schienenbahnen (Wirtschaftskammer Österreich) sowie Vertretern der Fahrzeughersteller bereits im

Sommer 2005 ein Schwerpunktkonzept über die wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen erarbeitet, die für Eisenbahnfahrzeuge zu beachten sind. Dieses Schwerpunktkonzept wird seither im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge angewendet und ist auch im Rahmen der neuen eisenbahnrechtlichen Regelungen (vgl. §§ 32 ff. EisbG in der Fassung der Novelle 2006) anwendbar.

Durch das **vorliegende Schwerpunktkonzept für Eisenbahnanlagen** soll die rechtzeitige Einbindung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes in die im Zuge der Antragstellung vorzulegenden Gutachten und damit in das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren erleichtert werden. Das Schwerpunktkonzept erläutert insbesondere § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 und § 6 Abs. 2 Z 3 der AVO Verkehr (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Unterlage für spätere Arbeiten, Explosionsschutzdokument), § 5 Abs. 2 Z 4 und § 6 Abs. 2 Z 4 der AVO Verkehr (Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften) sowie § 6 Abs. 2 Z 1 der AVO Verkehr (Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen).

Das Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen ist nach folgenden Grundsätzen aufgebaut:

1. Das neue Eisenbahngesetz formuliert unterschiedliche Anforderungen einerseits für die Baugenehmigung und Bauartgenehmigung und andererseits für die Betriebsbewilligung. Aus diesem Grund ist auch das Schwerpunktkonzept in zwei Teilen (**I. Baugenehmigung/ Bauartgenehmigung, II. Betriebsbewilligung**) aufgebaut.

2. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber bei jedem Projekt auf Grund der Arbeitnehmerschutzbestimmungen Entwurfsunterlagen sowie weitere Unterlagen vorzulegen. Diese Verpflichtungen bei jedem Projekt sind im **Modul „0. Allgemeines“** zusammengefasst. Dieses Modul ist daher immer anzuwenden.

3. Eisenbahnprojekte sind in den meisten Fällen aus Einzelmodulen aufgebaut, und zwar im Wesentlichen in die Einzelmodule
 - **Hochbau**
 - **Fahrweg** (Oberbau, Unterbau sowie konstruktiver Ingenieurbau einschließlich Brücken und Eisenbahntunnel),
 - **Energieversorgung**
 - **Sicherungstechnik** und
 - **maschinentechnische Einrichtungen.**

Nach den bisherigen Erfahrungen aus eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren können im Eisenbahnbereich die meisten **Projekte aus den angeführten Einzelmodulen aufgebaut** werden, so beispielsweise ein Werkstättenprojekt aus den Einzelmodulen Hochbau und maschinentechnische Einrichtungen oder ein Umbauprojekt für einen Bahnhof aus den Einzelmodulen Fahrweg, Energieversorgung und Sicherungstechnik.

4. Innerhalb der einzelnen Module werden die **wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen für diesen Fachbereich** aufgelistet. Das bedeutet aber nicht, dass auch immer alle der aufgelisteten Regelungen zur Anwendung gelangen müssen (z. B. die Flüssiggas-Verordnung nur dort, wo auch derartige Einrichtungen errichtet werden sollen). Gleichzeitig kann es aber auch erforderlich werden, über die angeführten Arbeitnehmerschutzbestimmungen hinaus weitere

Arbeitnehmerschutzregelungen heranzuziehen (abhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls).

5. Abgesehen vom Modul „0. Allgemeines“, wo auch der Inhalt der Arbeitnehmerschutzbestimmungen selbst abgedruckt ist, kann aus Gründen des Umfangs der Broschüre bei den Einzelmodulen (Hochbau, Fahrweg, Energieversorgung, Sicherungstechnik, maschinentechnische Einrichtungen) nur jeweils eine **Liste der anzuwendenden Rechtsvorschriften** abgedruckt werden, die Bestimmungen selbst wären zusätzlich zu beschaffen.

6. Das Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen betrachtet in den Einzelmodulen nur jene Fachbereiche, die in Eisenbahnprojekten häufig vorkommen (Hochbau, Fahrweg, Energieversorgung, Sicherungstechnik, maschinentechnische Einrichtungen). Nur so kann das vorliegende Schwerpunktkonzept schlank und übersichtlich gehalten werden. sogenannte „Exoten“ (also Projekte, die nur sehr selten errichtet werden, beispielsweise Kraftwerksbauten) können aus Gründen des Umfangs der Broschüre nicht berücksichtigt werden und wären dann im Einzelfall zu behandeln.

Die in das vorliegende Schwerpunktkonzept **eingearbeiteten**

Rechtsvorschriften sind:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG),
- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV),
- Arbeitsstättenverordnung (AStV),
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO),
- Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009),

- Gewerbeordnung 1994 (GewO),
- Elektroschutzverordnung 2012 (ESV),
- Eisenbahngesetz 1957(EisbG),
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV),
- Dampfkesselverordnung,
- Kesselgesetz,
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT),
- Akkreditierungsgesetz (AkkG),
- Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV),
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF),
- Flüssiggas-Verordnung 2002 (FGV),
- Kälteanlagenverordnung,
- Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011(AVO Verkehr 2011) und
- Kennzeichnungsverordnung (KennV)

Das vorliegende Schwerpunktkonzept für Eisenbahnanlagen soll somit insbesondere eine **Arbeitsgrundlage und Unterstützung** anbieten

- für die **Planung und Konstruktion** von Eisenbahnanlagen, durch Eisenbahnplaner und Hersteller,
- für die **Erstellung von Gutachten** zum Antrag auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigung oder Bauartgenehmigung im Sinne der §§ 31a und 33a EisbG,
- für die **Durchführung des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens** durch die zuständige Eisenbahnbehörde (Verkehrsminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde),
- für die **Evaluierung von Eisenbahnanlagen** und eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen durch den Arbeitgeber gemäß §§ 4 und 5 ASchG und
- für die **Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte**, Arbeitsmediziner und Sicherheitsvertrauenspersonen.

Abschließend darf angemerkt werden:

Abschließend darf angemerkt werden: Die Neugestaltung des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der Eisenbahngesetznovelle 2006 wird eine Reihe grundsätzlicher Änderungen bewirken. Praktische Erfahrungen über das „neue“ eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren liegen naturgemäß nur in eingeschränktem Umfang vor und können heute nur schwer abgeschätzt werden. Das vorliegende Schwerpunktkonzept für Eisenbahnanlagen kann sich daher vorerst nur an den Rechtsvorschriften orientieren, praktische Erfahrungen aus der Anwendung der neuen Rechtsvorschriften können erst zu einem späteren Zeitpunkt eingearbeitet werden. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf daher alle Anwender des Schwerpunktkonzepts einladen, Anregungen zur Verbesserung oder Ergänzungen an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat

eMail: reinhard.kuntner@sozialministerium.at oder
sylvia.schubert@sozialministerium.at

Alle Merkblätter stehen auch als **Download** zur Verfügung:

Homepage des Zentral- Arbeitsinspektorates:

www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Verkehr/Publikationen/

Homepage der VAEB:

www.vaeb.at » unter Downloads/Publikationen zu allen Themen

Die **Bestellung** aller Merkhefte ist ebenfalls möglich:

www.vaeb.at » Unfallverhütungsdienst

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie bei allen Personen- und Funktionsbezeichnungen auf eine durchgehende gendergerechte Formulierung verzichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich diese Richtlinie **gleichermaßen an beide Geschlechter** richtet.

**Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
über die Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes
und über den Nachweis der Einhaltung
in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens
(Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 – AVO Verkehr 2011)**

**Arbeitnehmerschutzverordnung
Verkehr 2011 (Auszug)**

BGBl. II Nr. 17/2012

Auf Grund der §§ 92 bis 94 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2011, wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil

Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich

2. Teil

Eisenbahnrechtliches Verfahren

§ 2. Verkehrsgenehmigung und Verkehrskonzession

§ 3. Sicherheitsbescheinigung

§ 4. Sicherheitsgenehmigung

§ 5. Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Bauartgenehmigung

§ 6. Betriebsbewilligung

4. Teil

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

§ 9. Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 10. Fertigstellungsanzeige, Nachkontrolle

1. Teil Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz), BGBl. Nr. 60/1957.

(2) Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), BGBl. Nr. 697/1993, soweit Genehmigungen nach dem Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz), BGBl. Nr. 60/1957 berührt sind.

2. Teil Eisenbahnrechtliches Verfahren

Verkehrsgenehmigung und Verkehrskonzession

§ 2 (1) Im Rahmen von Nachweisen der fachlichen Eignung gemäß §§ 15b Abs. 1 Z 3 und 15e sowie §§ 16b Abs. 1 Z 3 und 15e des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen, soweit diese im Einzelfall bereits zutreffen.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Nachweise über die Bestellung geeigneter Personen gemäß § 3 Abs. 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben,
2. Nachweise über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 10 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der Sicherheitsvertrauenspersonenverordnung, BGBl. Nr. 172/1996,

3. Nachweise über die sicherheitstechnische Betreuung gemäß § 73 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
4. Nachweise über die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 79 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
5. Nachweise über die organisatorische Einordnung der Präventivfachkräfte gemäß § 83 Abs. 7 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
6. Nachweise über die Einrichtung der Arbeitsschutzausschüsse gemäß §§ 88 und 88a des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
7. Nachweise über die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß §§ 4 und 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. 478/1996,
8. Nachweise über die Durchführung der Koordination gemäß § 8 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994.

Sicherheitsbescheinigung

§ 3. (1) Im Rahmen des Nachweises der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes gemäß § 37a des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Nachweise über die Durchführung der Information und Unterweisung sowie über den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
2. Nachweise über den Einsatz sowie die Durchführung der Prüfung und Wartung der Schienenfahrzeuge gemäß §§ 33 Abs. 2, 37 und 38 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
3. Nachweise über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8.

Sicherheitsgenehmigung

§ 4. (1) Im Rahmen des Nachweises der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes gemäß § 38a des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Nachweise über die Durchführung der Information und Unterweisung sowie über den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
2. Nachweise über die Durchführung der Instandhaltung, Reinigung und Prüfung gemäß § 17 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
3. Nachweise über den Einsatz sowie die Durchführung, Prüfung und Wartung der Arbeitsmittel gemäß §§ 33 Abs. 2, 37 und 38 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
4. Nachweise über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8.

Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Bauartgenehmigung

§ 5. (1) Im Rahmen von Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Gutachten gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
2. Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBl. I Nr. 37/1999,
3. Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. II Nr. 309/2004,

4. Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
5. Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, sowie gemäß Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000,
6. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994.

Betriebsbewilligung

§ 6. (1) Im Rahmen von Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000, und gemäß § 38 der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 384/1999,
2. Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997,
3. Prüfung der Aktualisierung der Dokumente gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3,
4. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 5 Abs. 2 Z 4,
5. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften gemäß § 5 Abs. 2 Z 5,
6. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 6.

4. Teil

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 9. (1) Im Rahmen eines Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs. 1 oder § 24a Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

(2) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs. 1 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.

Fertigstellungsanzeige, Nachkontrolle

§ 10. (1) Im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige gemäß § 20 Abs. 1 oder § 24h Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sowie im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

(2) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs. 2 oder einer Überprüfung gemäß § 24h Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 6 Abs. 2 Z 1 bis 6 anzuwenden. Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs. 1 oder § 24h Abs. 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes die Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 bis 6 nachzuweisen.

I Bauartgenehmigung

0. Allgemeines

Das Arbeitnehmerschutzrecht sieht vor, dass der Arbeitgeber auf Grund der Arbeitnehmerschutzbestimmungen **Entwurfsunterlagen sowie weitere Unterlagen** zur Behandlung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes beizuschließen hat. Soweit die Entwurfsunterlagen und weiteren Unterlagen nicht bereits in den eisenbahnrechtlichen Unterlagen enthalten sind (z. B. §§ 7 und 17 ASV 2008, § 11 VbF), sind sie gesondert vorzulegen.

Jedenfalls gesondert vorzulegen sind jene Unterlagen, die vom Arbeitgeber in weiterer Folge laufend an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen sind (vgl. § 4 Abs. 4 und Abs. 5 ASchG, § 5 Abs. 3 VEXAT). Die laufend anzupassenden Unterlagen können daher auch nicht Teil des Bauentwurfs sein. Das Modul „Allgemeines“ umfasst daher die vom Arbeitgeber vorzulegenden Entwurfsunterlagen sowie weiteren Unterlagen.

Die Regelungen des Moduls „Allgemeines“ **gelten gleichermaßen ergänzend** zu den anschließenden Modulen „Hochbau“, „Fahrweg“, „Energieversorgung“, „Sicherheitstechnik“ und „maschinentechnische Einrichtungen“.

Die wichtigsten vom Arbeitgeber auf Grund des Arbeitnehmerschutzrechts vorzulegenden und in weiterer Folge laufend an sich ändernde Gegebenheiten anzupassenden **Unterlagen** sind:

- **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (§§ 92 Abs. 3 und 93 Abs. 2 ASchG sowie § 42 EisbAV, vgl. 0.1 und 0.9),
- **Unterlage für spätere Arbeiten** (§ 8 BauKG, vgl. 0.11),
- **Explosionsschutzdokument** (§ 5 VEXAT, vgl. 0.13)

Im Rahmen der Beurteilung des Projekts ist daher auch zu überprüfen:

- die **Vollständigkeit** der vom Arbeitgeber beizuschließenden ergänzenden Unterlagen und
- die **Übereinstimmung** der vom Arbeitgeber beizuschließenden ergänzenden Unterlagen mit den Rechtsvorschriften.

<p>0.1</p>	<p>§ 92 Abs. 3 ASchG § 92 Abs. 2 ASchG Unterlagen, Sicherheits- und Gesundheits-schutzdokumente</p>	<p>Dem Genehmigungsantrag ist in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Arbeitsstätte, • Verzeichnis der Arbeitsmittel, • erforderliche Pläne und Skizzen, • sonst für die Beurteilung des Projektes erforderliche Unterlagen, • Sicherheits- und Gesundheits-schutzdokumente, <p>soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist</p>
<p>0.2</p>	<p>§ 5 ASchG Sicherheits- und Gesundheits-schutzdokumente</p>	<p>Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur</p>

		<p>Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.</p>
<p>0.3</p>	<p>§ 4 Abs. 1 ASchG Ermittlung und Beurteilung der Gefahren</p>	<p>Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte, • die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln, • die Verwendung von Arbeitsstoffen, • die Gestaltung der Arbeitsplätze, • die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und • der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.

<p>0.4</p>	<p>§ 4 Abs. 3 ASchG besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer</p>	<p>Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1 ASchG) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.</p>
<p>0.5</p>	<p>§ 4 Abs. 3 ASchG Maßnahmen zur Gefahrenverhütung</p>	<p>Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.</p>
<p>0.6</p>	<p>§ 4 Abs. 6 ASchG geeignete Fachleute</p>	<p>Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.</p>

		<p>Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, beauftragt werden.</p>
0.7	<p>§ 76 Abs. 3 Z 8 und 9 ASchG</p> <p>Beziehung der Sicherheitsfachkräfte</p>	<p>Arbeitgeber haben die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere Fachleute hinzuzuziehen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung.</p>
0.8	<p>§ 81 Abs. 3 Z 9 und 10 ASchG</p> <p>Beziehung der Arbeitsmediziner</p>	<p>Arbeitgeber haben die Arbeitsmediziner und erforderlichenfalls weitere Fachleute hinzuzuziehen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung.</p>
0.9	<p>§ 42 Abs. 1 EisbAV</p> <p>Sicherheits- und Gesundheitschutzdokumente</p>	<p>Einem Antrag auf Bewilligung von Arbeitsmitteln im Sinne des 7. Abschnittes der EisbAV (Schienenfahrzeuge) sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung anzuschließen,</p>

		soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.
0.10	§ 42 Abs. 2 EIsbAV Einbindung des Arbeitgebers	Sofern ein Antrag auf Bewilligung von Arbeitsmitteln im Sinne des 7. Abschnitts der EIsbAV von einer vom Arbeitgeber verschiedenen Person gestellt wird, ist der Arbeitgeber bei der Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente soweit wie möglich einzubinden.
0.11	§ 8 Abs. 1 BauKG Unterlage für spätere Arbeiten	Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt wird.
0.12	§ 8 Abs. 2 BauKG Unterlage für spätere Arbeiten	Die Unterlage für spätere Arbeiten muss die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerkes (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen) enthalten, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind.

<p>0.13</p>	<p>§ 5 Abs. 1 VEXAT Explosions- schutzdokument</p>	<p>Arbeitgeber/innen müssen auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung ein Explosionsschutzdokument erstellen und auf dem letzten Stand halten.</p>
<p>0.14</p>	<p>§ 5 Abs. 2 VEXAT Explosions- schutzdokument</p>	<p>Das Explosionsschutzdokument muss jedenfalls Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die festgestellten Explosionsgefahren, insbesondere bei <ol style="list-style-type: none"> a. Normalbetrieb b. Kvorhersehbaren Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung, c. KArbeiten nach § 6 Abs. 3 VEXAT; 2. die zur Gefahrenvermeidung durchzuführenden primären, sekundären und konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung; 3. die örtliche Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche und deren Einstufung in Zonen;

		<ol style="list-style-type: none">4. die Eignung der in den jeweiligen explosionsgefährdeten Bereichen verwendeten Arbeitsmittel, elektrischen Anlagen, Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstung sowie über Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die für den sicheren Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen;5. Umfang und Ergebnisse von Prüfungen und Messungen in Zusammenhang mit explosionsgefährdeten Bereichen;6. die im Fall von Warn- oder Alarmbedingungen zur Explosionsvermeidung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen;7. Arbeiten nach § 6 Abs. 3 VEXAT;8. Angaben über Ziel, Maßnahmen und Modalitäten der Koordination, wenn in der Arbeitsstätte auch betriebsfremde Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden.
--	--	---

1. Hochbau

Das Modul „Hochbau“ umfasst das **Bauwerk samt Einrichtungen für den Geschäfts- und Bürobetrieb** (z. B. Verwaltungseinrichtungen, Geschäftslokale, Diensträume, Fahrdienstleiter-Kommandotisch usw.), sanitäre Vorkehrungen, Sozialeinrichtungen usw. einschließlich des **zugehörigen Betriebsgeländes**.

Bei einem Einbau von technischen Einrichtungen sind

- die diesbezüglichen **Module ergänzend** anzuwenden (beispielsweise Modul „maschinentechnische Einrichtung“ für Werkstatteinrichtungen ergänzend zum Modul „Hochbau“ oder Modul „Energieversorgung“ für Batterieräume ergänzend zum „Modul Hochbau“) sowie
- **Rückwirkungen** der ergänzend angewendeten Module auf das „Modul Hochbau“ (beispielsweise Maßnahmen gegen Lärm und Vibrationen oder Explosionsschutz) zu beachten.

1.1	ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG), insbesondere: 2. Abschnitt (Arbeitsstätten) § 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten § 21 – Arbeitsstätten in Gebäuden § 22 – Arbeitsräume § 23 – Sonstige Betriebsräume § 24 – Arbeitsstätten im Freien § 25 – Brandschutz und Explosionsschutz § 26 – Erste Hilfe § 27 – Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten § 28 – Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten § 30 – Nichtraucherchutz
------------	---

	<p>6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze)</p> <p>§ 61 – Arbeitsplätze</p> <p>§ 65 – Lärm</p> <p>§ 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen</p> <p>§ 67 – Bildschirmarbeitsplätze</p>
<p>1.2</p>	<p>ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (AStV), insbesondere:</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten)</p> <p>§ 2 – Verkehrswege</p> <p>§ 3 – Ausgänge</p> <p>§ 4 – Stiegen</p> <p>§ 5 – Beleuchtung und Belüftung von Räumen</p> <p>§ 6 – Fußböden, Wände und Decken</p> <p>§ 7 – Türen und Tore</p> <p>§ 8 – Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer</p> <p>§ 9 – Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen</p> <p>§ 11 – Gefahrenbereiche</p> <p>§ 15 – Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen</p> <p>2. Abschnitt (Sicherung der Flucht)</p> <p>§ 16 – Grundsätzliche Bestimmungen zur Sicherung der Flucht</p> <p>§ 17 – Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche, Notausgänge</p> <p>§ 18 – Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen</p> <p>§ 19 – Anforderungen an Fluchtwege</p> <p>§ 20 – Anforderungen an Notausgänge</p> <p>§ 21 – Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche</p> <p>§ 22 – Stiegenhaus</p>

	<p>3. Abschnitt (Anforderungen an Arbeitsräume)</p> <p>§ 23 – Raumhöhe in Arbeitsräumen</p> <p>§ 24 – Bodenfläche und Luftraum</p> <p>§ 25 – Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung</p> <p>§ 26 – Natürliche Lüftung</p> <p>§ 27 – Mechanische Be- und Entlüftung</p> <p>§ 28 – Raumklima in Arbeitsräumen</p> <p>§ 29 – Künstliche Beleuchtung in Arbeitsräumen</p> <p>§ 30 – Abweichende Regelungen für bestimmte Arbeitsräume</p> <p>§ 31 – Abweichende Regelungen für Container und ähnliche Einrichtungen</p> <p>4. Abschnitt (Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen)</p> <p>§ 33 – Toiletten</p> <p>§ 34 – Waschplätze, Waschräume, Duschen</p> <p>§ 35 – Kleiderkästen und Umkleieräume</p> <p>§ 36 – Aufenthalts- und Bereitschaftsräume</p> <p>§ 37 – Wohnräume</p> <p>5. Abschnitt (Erste Hilfe und Brandschutz)</p> <p>§ 41 – Sanitätsräume</p> <p>§ 42 – Löschhilfen</p>
1.3	<p>VERORDNUNG EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHÄREN (VEXAT), insbesondere:</p> <p>2. Abschnitt (Explosionsschutz-Maßnahmen)</p> <p>§ 10 – Grundsätze des Explosionsschutzes</p> <p>§ 11 – Primärer Explosionsschutz: Verhindern der Entstehung von explosionsgefährdeten Bereichen</p> <p>§ 13 – Bauliche Ausführung von explosionsgefährdeten Bereichen</p>

<p>1.4</p>	<p>VERORDNUNG LÄRM UND VIBRATIONEN (VOLV), insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 3 – Expositionsgrenzwert § 4 – Auslösewert § 5 – Grenzwerte für bestimmte Räume § 6 – Bewertungen und Messungen § 9 – Maßnahmen und Maßnahmenprogramm § 10 – Bauliche und raumakustische Maßnahmen § 11 – Maßnahmen an der Quelle § 12 – Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge
<p>1.5</p>	<p>VERORDNUNG ÜBER BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN (VbF), insbesondere:</p> <p>III. Abschnitt (Brand- und Explosionsschutz, sonstige Sicherheitsvorschriften) §§ 57, 59, 60 und 64</p> <p>IV. Abschnitt (Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten) §§ 65 bis 68, 70 bis 84 sowie 87 bis 94</p> <p>VII. Abschnitt (Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Abfüllanlagen) §§ 120 und 121</p>

<p>1.6</p>	<p>FLÜSSIGGAS-VERORDNUNG 2002 (FGV), insbesondere:</p> <p>2. Teil (Grundlegende Schutzmaßnahmen für den Aufstellungsort von Flüssiggasbehältern) §§ 12 bis 21 – Grundlegende Schutzmaßnahmen</p> <p>3. Teil (Grundlegende Anforderungen an Flüssiggasanlagen) §§ 36 und 38 – Verdampfer, Verdichter und Pumpen</p> <p>5. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für Versandbehälter) §§ 48, 51 bis 55 – Lagerung von Versandbehältern in Räumen §§ 58 bis 60 – Lagerung von Versandbehältern im Freien</p> <p>6. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für ortsfeste Flüssiggasbehälter) §§ 69 bis 71 sowie 73 – oberirdische ortsfeste Flüssiggasbehälter § 77 – erdgedeckte ortsfeste Flüssiggasbehälter</p> <p>7. Teil (zusätzliche Bestimmungen für Abfüll- und Umfüllvorgänge) § 83 – Explosionsschutzzone</p> <p>9. Teil (zusätzliche Bestimmungen für Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen) § 95 – Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen</p>
<p>1.7</p>	<p>KÄLTEANLAGENVERORDNUNG, insbesondere:</p> <p>§§ 11 bis 14 – Aufstellung von Kälteanlagen</p>

<p>1.8</p>	<p>HEBEANLAGEN-BETRIEBSVERORDNUNG 2009 (HBV 2009), insbesondere:</p> <p>1. Abschnitt (Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Prüfung und Kontrolle von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen)</p> <p>§ 3 – Abnahmeprüfung § 4 – Regelmäßige Überprüfung</p>
<p>1.9</p>	<p>ELEKTROSCHUTZVERORDNUNG 2012 (ESV), insbesondere §§ 1, 4, 6 und 7</p>
<p>1.10</p>	<p>ALLGEMEINE ARBEITNEHMERSCHUTZVERORDNUNG (AAV), insbesondere:</p> <p>I. Abschnitt (Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume, Arbeitsstellen)</p> <p>§ 16 – Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe, Schwebstoffe und sonstige Beeinträchtigungen in Betriebsräumen</p> <p>V. Abschnitt (Lagerungen)</p> <p>§ 65 – Lagerung von besonderen Arbeitsstoffen</p>

2. Fahrweg

Das Modul „Fahrweg“ umfasst

- **Oberbau,**
- **Unterbau** sowie
- **konstruktiven Ingenieurbau**
(einschließlich Brücken und Eisenbahntunnel).

Das zu Hochbauten zugehörige Betriebsgelände (einschließlich Verkehrswege auf dem Betriebsgelände) wird im Modul „Hochbau“ mitbehandelt.

2.1	<p>ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG), insbesondere:</p> <p>2. Abschnitt (Arbeitsstätten) § 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten § 24 – Arbeitsstätten im Freien und Baustellen § 25 – Brandschutz und Explosionsschutz § 26 – Erste Hilfe</p> <p>6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze) § 61 – Arbeitsplätze § 65 – Lärm § 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen</p>
2.2	<p>EISENBAHN-ARBEITNEHMERINNENSCHUTZVERORDNUNG (EisbAV), insbesondere:</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen) § 2 – Gefahrenraum</p>

	<p>2. Abschnitt (Verkehrswege und Arbeitsplätze im Bereich von Gleisen)</p> <p>§ 3 – Verkehrswege § 4 – Verkehrswege für Schienenfahrzeuge § 5 – Sicherheitsraum § 6 – Seitlicher Sicherheitsabstand § 7 – Bedienungsraum § 8 – Sonderbestimmungen für Tunnel § 9 – Gleisenden § 10 – Laderampen § 11 – Beleuchtungseinrichtungen § 12 – Kreuzungen mit anderen schienengebundenen Transporteinrichtungen</p> <p>7. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)</p> <p>§ 43 – Drehscheiben und Schiebebühnen § 44 – Seil- und Kettenzuganlagen § 45 – Hemmschuhe</p>
<p>2.3</p>	<p>VERORDNUNG ÜBER BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN (VbF), insbesondere:</p> <p>VII. Abschnitt (Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Abfüllanlagen)</p> <p>§§ 117, 118, 121 und 122</p>

2.4	<p>FLÜSSIGGAS-VERORDNUNG (FGV), insbesondere:</p> <p>2. Teil (Grundlegende Schutzmaßnahmen für den Aufstellungsort von Flüssiggasbehältern)</p> <p>§ 12 – Explosionsschutzzone § 20 – Gefährdungsbereich von Eisenbahnen</p> <p>5. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für Versandbehälter)</p> <p>§ 58 – Explosionsschutzzone § 60 – Brandschutzzone</p> <p>6. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für ortsfeste Flüssiggasbehälter)</p> <p>§ 66 – Explosionsschutzzone § 74 – Explosionsschutzzone § 78 – Verbot des Überfahrens und Überbauens</p> <p>7. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für Abfüll- und Umfüllvorgänge)</p> <p>§ 82 – Abfüll- und Umfülllager § 83 – Explosionsschutzzone</p>
-----	---

3. Energieversorgung

Das Modul „Energieversorgung“ umfasst insbesondere Oberleitungen einschließlich Fahrleitungsmasten, Bahnstromleitungen, Unterwerke sowie Zugvorheizanlagen, Blindstromkompensationsanlagen, Weichenheizungen und Trafostationen.

Das Modul „Energieversorgung“ umfasst

- die **Sicherheit** der Anlagen und Einrichtungen zur Energieversorgung sowie
- die **sichere Aufstellung** der Anlagen auf der Eisenbahnanlage.

Für den Einbau von Energieversorgungseinrichtungen **in Hochbauten** (z. B. Batterieräume) ist auch das Modul „Hochbau“ anzuwenden.

Für **Notstromaggregate** von Energieversorgungseinrichtungen sind die Module „Hochbau“ und „maschinentechnische Einrichtung“ anzuwenden.

3.1	ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG), insbesondere: 2. Abschnitt (Arbeitsstätten) § 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten § 24 – Arbeitsstätten im Freien und Baustellen § 25 – Brandschutz und Explosionsschutz § 26 – Erste Hilfe 3. Abschnitt (Arbeitsmittel) § 33 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel § 34 – Aufstellung von Arbeitsmitteln
------------	--

	<p>6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze)</p> <p>§ 61 – Arbeitsplätze</p> <p>§ 65 – Lärm</p> <p>§ 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen</p>
3.2	<p>ARBEITSMITTELVERORDNUNG (AM-VO), insbesondere:</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)</p> <p>§ 3 – Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen</p> <p>§ 12 – Aufstellung</p> <p>4. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)</p> <p>§ 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln</p> <p>§ 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln</p> <p>§ 43 – Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln</p> <p>§ 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können</p> <p>§ 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen</p> <p>§ 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte</p> <p>§ 47 – Standplätze, Aufstiege</p>
3.3	<p>ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (AstV), insbesondere:</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten)</p> <p>§ 9 – Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen</p>

<p>3.4</p>	<p>EISENBAHN-ARBEITNEHMERINNENSCHUTZVERORDNUNG (EisbAV), insbesondere:</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)</p> <p>§ 2 – Gefahrenraum von Gleisen</p> <p>2. Abschnitt (Verkehrswege und Arbeitsplätze im Bereich von Gleisen)</p> <p>§ 4 – Verkehrswege für Schienenfahrzeuge</p> <p>§ 5 – Sicherheitsraum</p> <p>§ 6 – Seitlicher Sicherheitsabstand</p> <p>§ 7 – Bedienungsraum</p> <p>§ 8 – Sonderbestimmungen für Tunnel</p> <p>§ 11 – Beleuchtungseinrichtungen</p>
<p>3.5</p>	<p>FLÜSSIGGAS-VERORDNUNG (FGV), insbesondere:</p> <p>§ 84 – Sicherheitsmaßnahmen bei Eisenbahnkesselwagen</p>
<p>3.6</p>	<p>ELEKTROSSCHUTZVERORDNUNG 2012 (ESV), insbesondere §§ 2, 3,4, 5, 6 und 15</p>

4. Sicherungstechnik

Das Modul „Sicherungstechnik“ umfasst

- die **Sicherheit** der sicherungstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie
- die **sichere Aufstellung** der sicherungstechnischen Anlagen und Einrichtungen auf der Eisenbahnanlage.

Arbeitsräume für die Bedienung der sicherungstechnischen Einrichtungen (z. B. Fahrdienstleitung und deren Einrichtungen) werden im Rahmen des Moduls „Hochbau“ behandelt.

Für **Notstromaggregate** für die Eisenbahnsicherungsanlage sind die Module „Hochbau“ und „maschinentechnische Einrichtung“ anzuwenden.

4.1	<p>ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG), insbesondere:</p> <p>2. Abschnitt (Arbeitsstätten) § 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten § 24 – Arbeitsstätten im Freien und Baustellen § 25 – Brandschutz und Explosionsschutz § 26 – Erste Hilfe</p> <p>3. Abschnitt (Arbeitsmittel) § 33 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel § 34 – Aufstellung von Arbeitsmitteln</p> <p>6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze) § 61 – Arbeitsplätze § 65 - Lärm § 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen</p>
------------	---

<p>4.2</p>	<p>ARBEITSMITTELVERORDNUNG (AM-VO), insbesondere:</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)</p> <p>§ 3 – Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen</p> <p>§ 12 – Aufstellung</p> <p>4. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)</p> <p>§ 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln</p> <p>§ 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln</p> <p>§ 43 – Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln</p> <p>§ 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können</p> <p>§ 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen</p> <p>§ 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte</p> <p>§ 47 – Standplätze, Aufstiege</p>
<p>4.3</p>	<p>EISENBAHN-ARBEITNEHMERINNENSCHUTZVERORDNUNG (EisbAV), insbesondere:</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)</p> <p>§ 2 – Gefahrenraum</p> <p>2. Abschnitt (Verkehrswege und Arbeitsplätze im Bereich von Gleisen)</p> <p>§ 4 – Verkehrswege für Schienenfahrzeuge</p> <p>§ 5 – Sicherheitsraum</p> <p>§ 6 – Seitlicher Sicherheitsabstand</p> <p>§ 7 – Bedienungsraum</p> <p>§ 8 – Sonderbestimmungen für Tunnel</p>

	<p>4. Abschnitt (Zusatzbestimmungen für Bauarbeiten) § 26 – Sicherungsmaßnahmen im Gefahrenraum von Gleisen</p>
<p>4.4</p>	<p>ELEKTROSCHUTZVERORDNUNG 2012 (ESV), insbesondere §§ 1, 4, 6 und 7</p>

5. Maschinentechnische Einrichtung

Das Modul umfasst **nicht die Behandlung von Eisenbahnfahrzeugen**.
Diese werden im „Schwerpunkt-konzept Eisenbahnfahrzeuge“ (Richtlinie R9 der Versicherung für Eisenbahnen und Bergbau) behandelt.

5.1	ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG) , insbesondere: 3. Abschnitt (Arbeitsmittel) § 33 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel § 34 – Aufstellung von Arbeitsmitteln 6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze) § 61 – Arbeitsplätze § 65 – Lärm
5.2	ARBEITSMITTELVERORDNUNG (AM-VO) , insbesondere: 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen) § 3 – Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen § 12 – Aufstellung 4. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln) § 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln § 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln § 43 – Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln § 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können § 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen § 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte

	<p>§ 47 – Standplätze, Aufstiege</p> <p>§ 48 – Feuerungsanlagen</p> <p>§ 49 – Leitungen und Armaturen</p> <p>§ 50 – Behälter</p> <p>§ 51 – Silos und Bunker für Schüttgüter</p> <p>§ 52 – Beschaffenheit von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten oder ArbeitnehmerInnen</p> <p>§ 54 – Beschaffenheit von Türen und Toren</p> <p>§ 55 – Beschaffenheit von Rolltreppen und Fahrsteigen</p> <p>§ 56 – Beschaffenheit von Schleifmaschinen</p> <p>§ 57 – Beschaffenheit von Pressen, Stanzen und kraftbetriebenen Tafelscheren</p> <p>§ 58 – Beschaffenheit von Kompressoren</p> <p>§ 59 – Beschaffenheit von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren</p> <p>§ 60 – Beschaffenheit von Bolzensetzgeräten</p>
<p>5.3</p>	<p>EISENBAHN-ARBEITNEHMERINNENSCHUTZVERORDNUNG (EisbAV), insbesondere:</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)</p> <p>§ 2 – Gefahrenraum</p> <p>2. Abschnitt (Verkehrswege und Arbeitsplätze im Bereich von Gleisen)</p> <p>§ 4 – Verkehrswege für Schienenfahrzeuge</p> <p>§ 5 – Sicherheitsraum</p>

	<p>§ 6 – Seitlicher Sicherheitsabstand</p> <p>§ 7 – Bedienungsraum</p> <p>§ 8 – Sonderbestimmungen für Tunnel</p> <p>§ 12 – Kreuzungen mit anderen schienengebundenen Transporteinrichtungen</p> <p>7. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)</p> <p>§ 43 – Drehscheiben und Schiebebühnen</p> <p>§ 44 – Seil- und Kettenzuganlagen</p>
<p>5.4</p>	<p>VERORDNUNG EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHÄREN (VEXAT), insbesondere:</p> <p>2. Abschnitt (Explosionsschutz-Maßnahmen)</p> <p>§ 10 – Grundsätze des Explosionsschutzes</p> <p>§ 11 – Primärer Explosionsschutz: Verhindern der Entstehung von explosionsgefährdeten Bereichen</p> <p>§ 14 – Sekundärer Explosionsschutz: Vermeiden von Zündquellen.</p> <p>§ 15 – Anforderungen an elektrische Anlagen und an Gegenstände in explosionsgefährdeten Bereichen</p> <p>§ 16 – Vorsorge für den Fall von Störungen</p> <p>§ 17 – Behälter und ähnliche Betriebseinrichtungen</p> <p>§ 20 – Konstruktiver Explosionsschutz</p>

<p>5.5</p>	<p>VERORDNUNG LÄRM UND VIBRATIONEN (VOLV), insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 3 – Expositionsgrenzwert § 4 – Auslösewert § 5 – Grenzwerte für bestimmte Räume § 6 – Bewertungen und Messungen § 9 – Maßnahmen und Maßnahmenprogramm § 11 – Maßnahmen an der Quelle § 12 – Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge § 13 – Technische und organisatorische Maßnahmen
<p>5.6</p>	<p>VERORDNUNG ÜBER BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN (VbF), insbesondere:</p> <p>II. Abschnitt (Anforderungen an Betriebseinrichtungen) §§ 20 bis 22, 24 bis 46 sowie 49 bis 56 – Anforderungen</p> <p>III. Abschnitt (Brand- und Explosionsschutz, sonstige Sicherheitsvorschriften) §§ 57, 59, 60 und 64</p> <p>IV. Abschnitt (Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten) §§ 65, 78 bis 80, 83 bis 97 – Lagerung</p> <p>VI. Abschnitt (Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Tankstellen) §§ 107 bis 116</p> <p>VII. Abschnitt (Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Abfüllanlagen) §§ 117 bis 123</p>

<p>5.7</p>	<p>FLÜSSIGGAS-VERORDNUNG (FGV), insbesondere:</p> <p>2. Teil (Grundlegende Schutzmaßnahmen für den Aufstellungsort von Flüssiggasbehältern) §§ 12 bis 20 – Grundlegende Schutzmaßnahmen</p> <p>3. Teil (Grundlegende Anforderungen an Flüssiggasanlagen) §§ 22 bis 38 – Grundlegende Anforderungen</p> <p>6. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für ortsfeste Flüssiggasbehälter) §§ 65 und 66 – Allgemeine Bestimmungen §§ 68, 71 und 72 – oberirdische ortsfeste Flüssiggasbehälter §§ 76, 77, 80 – erdgedeckte ortsfeste Flüssiggasbehälter</p> <p>9. Teil (zusätzliche Bestimmungen für Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen) § 95 – Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen</p>
<p>5.8</p>	<p>ELEKTROSCHUTZVERORDNUNG 2012 (ESV), insbesondere §§ 1, 4, 6 und 7</p>

II Betriebsbewilligung

Im Rahmen der Betriebsbewilligung ist insbesondere zu überprüfen

- ob die Eisenbahnanlagen oder eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der **eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen** und
- ein **sicherer Betrieb gewährleistet** ist.

Ob die Eisenbahnanlagen oder eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der **eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen**, ergibt sich aus den zur Erteilung der Baugenehmigung angeführten Erfordernissen (Module „Allgemeines“, „Hochbau“, „Fahrweg“, „Energieversorgung“, „Sicherheitstechnik“ und „maschinentechnische Einrichtung“).

Ob ein **sicherer Betrieb gewährleistet** ist, umfasst insbesondere auch

- besondere **Prüfpflichten**, die im Arbeitnehmerschutzrecht für bestimmte Arbeitsmittel festgelegt sind (§ 7 AM-VO, § 38 - § 41 EisbAV, § 18 ASV, § 12 VbF, § 40 FGV, § 16 Kälteanlagenverordnung),
- die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** im Sinne der Kennzeichnungsverordnung (KennV) sowie
- die **Aktualisierung** der vom Arbeitgeber vorzulegenden Entwurfsunterlagen sowie weiteren Unterlagen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Unterlage für spätere Arbeiten, Explosionsschutzdokument usw.) sowie die **Vollständigkeit** dieser Unterlagen und deren **Übereinstimmung** mit den Rechtsvorschriften.

1.	§ 7 Abs. 1 AM-VO Abnahmeprüfung	<p>Folgende Arbeitsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, ausgenommen <ol style="list-style-type: none"> a. schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane), b. Turmdrehkrane, 2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen, 3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte, 4. Fahrzeughebebühnen, 5. auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände, 6. kraftbetriebene Anpassrampen, 7. fest montierte Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern mit einer Tragfähigkeit über 10 kN oder wenn eine Hubhöhe über 2 m erreicht werden kann, 8. Arbeitskörbe für Krane, Hubstapler und mechanische Leitern, wenn die Verwendung vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Kranes, Hubstaplers
----	---	---

		<p>oder der mechanischen Leiter nicht vorgesehen ist,</p> <p>9. Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen (zB Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung,</p> <p>10. Einrichtungen zur Beförderung von ArbeitnehmerInnen im Schornsteinbau),</p> <p>11. kraftbetriebene Türen und Tore, einschließlich solcher von Fahrzeugen,</p> <p>12. Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,</p> <p>13. Materialseilbahnen, auf die das Seilbahngesetz 2003 aufgrund § 3 Z 2 u. Z 3 SeilbG keine Anwendung findet,</p> <p>14. Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind,</p> <p>15. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste,</p> <p>16. Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (z.B. Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge),</p>
--	--	--

<p>2.</p>	<p>§ 7 Abs. 2 AM-VO</p> <p>Prüfinhalte der Abnahmeprüfung</p>	<p>Die Abnahmeprüfung muss mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, der korrekten Montage und der Stabilität, 2. Prüfung der Steuer- und Kontrolleinrichtungen, 3. erforderlichenfalls Funktionsprüfung mit und ohne Belastung, 4. Prüfung der Einhaltung der Sicherheitsfunktionen bei vorhersehbaren Störungen und Fehlbedienungen, 5. Prüfung der sicheren Zu- und Abfuhr von Stoffen und Energien, 6. Prüfung der Schutzmaßnahmen für allfällig vorhandene, nicht vermeidbare Restrisiken, wie Sicherheitsaufschriften, Warneinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen, 7. bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.
-----------	--	---

<p>3.</p>	<p>§ 7 Abs. 3 AM-VO Durchführung der Abnahmeprüfung</p>	<p>Für Abnahmeprüfungen sind heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder 2. zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder 3. akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), im Rahmen ihrer Befugnisse oder 4. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse.
<p>4.</p>	<p>§ 7 Abs. 4 AM-VO Durchführung der Abnahmeprüfung</p>	<p>Für Abnahmeprüfungen nach § 7 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 AM-VO dürfen auch Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 herangezogen werden. Gleiches gilt für Krane mit einer Tragfähigkeit unter 50 kN, wenn das höchst zulässige Lastmoment unter 100 kNm liegt.</p>

5.	§ 11 Abs. 1 Z 1 AM-VO Prüfbefund	Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten.
6.	§ 38 Abs. 1 EisbAV Abnahmeprüfung	<p>Folgende Arbeitsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Drehscheiben und Schiebebühnen, 2. Wagenkippanlagen, 3. Eisenbahnsicherungsanlagen, 4. technische Eisenbahnkreuzungs-sicherungsanlagen (z.B. Lichtzeichenanlagen, Schrankenanlagen), 5. technische Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 und Abs. 4 EisbAV (z.B. automatische Warnsysteme – AWS oder signalabhängige Arbeitsstellensicherungsanlagen – SAS), 6. ortsfeste Überwachungseinrichtungen für die Sicherheit von Schienenfahrzeugen (z.B. Heißläuferortungsanlagen, Flachstellenortungsanlagen), 7. Kraftfahrzeuge zum Ziehen von Schienenfahrzeugen, soweit sie vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind.

7.	§ 38 Abs. 2 EisbAV Prüfinhalte der Abnahmeprüfung	Die Abnahmeprüfung nach § 38 Abs. 1 EisbAV muss mindestens die Prüfinhalte des § 7 Abs. 2 AM-VO umfassen.
8.	§ 38 Abs. 3 EisbAV Durchführung der Abnahmeprüfung	Für Abnahmeprüfungen nach § 38 Abs. 1 EisbAV sind Personen gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 bis Z 3 AM-VO heranzuziehen.
9.	§ 38 Abs. 4 EisbAV Durchführung der Abnahmeprüfung	Für Abnahmeprüfungen von ortsfesten Überwachungseinrichtungen für die Sicherheit von Schienenfahrzeugen dürfen auch Personen gemäß § 7 Abs. 4 AM-VO herangezogen werden.
10.	§ 3 Abs.1 HBV 2009 Hebeanlage Abnahmeprüfung	Die Inspektionsstelle für überwachungsbedürftige Hebeanlagen hat vor der Inbetriebnahme einer Hebeanlage eine Abnahmeprüfung durchzuführen.
11.	§ 3 Abs.3 HBV 2009 Abnahmeprüfung Hebeanlagen	Über die Abnahmeprüfung ist von der Inspektionsstelle ein Gutachten auszustellen.

12.	<p>§ 3 Abs.3 HBV 2009</p> <p>Gutachten Vermerk</p>	<p>Über die Abnahmeprüfung ist von der Inspektionsstelle ein Gutachten auszustellen und ein Vermerk in das Aufzugsbuch bzw. in das Anlagenbuch einzutragen.</p>
13.	<p>§ 12 Abs. 1 VbF</p> <p>Erstmalige Prüfung</p>	<p>Ortsfeste Betriebseinrichtungen von Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Lagereinrichtungen), Betriebseinrichtungen zum Füllen oder Entleeren dieser Anlagen, Tankstellen, Abfüllanlagen und Auffangwannen sind vor ihrer Inbetriebnahme – unterirdische Lagerbehälter vor dem Zuschütten der Behältergrube – auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.</p>
14.	<p>§ 12 Abs. 2 VbF</p> <p>Prüfinhalte der erstmaligen Prüfung</p>	<p>Die erstmalige Prüfung hat zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung oder auf ordnungsgemäßen Einbau; 2. die Prüfung auf Dichtheit, bei Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen gemäß § 13 VbF; 3. die Prüfung des äußeren Korrosionsschutzes bei standortgefertigten oberirdischen Lagerbehältern innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Behälters;

		<p>4. die zusätzlich zu den Prüfungen gemäß Z 1 und 3 durchzuführende Prüfung von Armaturen, Behälteranschlüssen, Füll- und Entleereinrichtungen, Flüssigkeitsstandanzeigern, Leckanzeigegeräten, Rohr- und Gaspendelleitungen und dgl. auf Funktionstüchtigkeit;</p> <p>5. die Prüfung der elektrischen Anlage und der elektrischen Betriebsmittel einschließlich der Erdungs- und Blitzschutzanlagen auf ordnungsgemäße Errichtung, auf Sicherheit und auf Funktionstüchtigkeit nach den elektrotechnischen Rechtsvorschriften;</p> <p>6. die Prüfung von gemäß § 12 Abs. 4 VbF vorzulegenden Nachweisen.</p>
<p>15.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 VbF Durchführung der erstmaligen Prüfung</p>	<p>Zur Durchführung der erstmaligen Prüfungen sind im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatliche oder staatlich autorisierte Anstalten; 2. Überwachungsorgane gemäß § 49 der Dampfkesselverordnung; 3. Ziviltechniker;

		<p>4. Gewerbetreibende, die berechtigt sind, Anlagen zur Lagerung oder zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten zu planen und herzustellen;</p> <p>5. im Bereich von Eisenbahnen Personen, die im Verzeichnis gemäß § 40 des Eisenbahngesetzes 1957 geführt werden.</p>
<p>16.</p>	<p>§ 18 VbF Prüf- bescheinigung</p>	<p>Über jede Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat; die Prüfbescheinigung über die erstmalige Prüfung hat gegebenenfalls Angaben gemäß § 23 Abs. 4 oder gemäß § 25 Abs. 2 zu enthalten.</p> <p>Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfungen betreffende Schriftstücke sind im Original, einer Zweitschrift oder einer Ablichtung im Betrieb aufzubewahren.</p> <p>Der Prüfer hat je eine Abschrift der Prüfbescheinigung der zuständigen Behörde und dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich zu übersenden, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erstmalige Prüfung vorgenommen hat, 2. bei einer wiederkehrenden Prüfung einen schwerwiegenden Mangel, wie einen solchen nach § 19 Abs. 2, festgestellt hat,

		<p>3. auf Grund des Ergebnisses einer wiederkehren den Prüfung kürzere Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen für erforderlich hält oder</p> <p>4. eine außerordentliche Prüfung vorgenommen hat.</p>
17.	§ 40 FGV Erstmalige Prüfung	Anlässlich der ersten Inbetriebnahme müssen Flüssiggasanlagen einer erstmaligen Prüfung unterzogen werden.
18.	§ 40 FGV Prüfinhalte der erstmaligen Prüfung	<p>Die erstmalige Prüfung hat zu umfassen:</p> <p>1. die Prüfung der Druckgeräte (ortsfeste Flüssiggasbehälter, Verdampfer und Rohrleitungen samt ihrer sicherheitstechnischen und funktionalen Ausrüstung so wie Versandbehälter samt ihrer Ausrüstung) und Baugruppen, die dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegen, entsprechend den Bestimmungen des Kesselgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen;</p> <p>2. die Prüfung der Rohrleitungen mit einem festgesetzten höchsten Betriebsdruck bis einschließlich 0,5 bar auf ordnungsgemäße Ausführung und Dichtheit;</p>

		<p>3. die Prüfung der kathodischen Korrosionsschutzeinrichtungen (§ 24 Abs. 2) auf Funktionstüchtigkeit, sofern dies nicht durch eine Prüfung gemäß Z 1 erfüllt ist;</p> <p>4. die Prüfung der dem Betrieb der Flüssiggasanlagen dienenden elektrischen Anlagen, der elektrischen Anlagen innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche sowie der Erdungs- und Blitzschutzanlagen auf ordnungsgemäße Errichtung;</p> <p>5. die Prüfung der Druckregeleinrichtungen, der Gasverbrauchseinrichtungen und der Einrichtungen zur Abgasführung sowie der eventuell erforderlichen mechanischen Lüftungsanlagen (§§ 77, 89 Abs. 1 und 95) auf Funktionstüchtigkeit;</p> <p>6. die Prüfung der Flüssiggaswarneinrichtungen (§§ 36 Abs. 5 und 89 Abs. 3, gegebenenfalls § 95 Abs. 5) auf Funktionstüchtigkeit.</p>
<p>19.</p>	<p>§ 43 Abs. 1 FGV Durchführung der erstmaligen Prüfung</p>	<p>Zur Durchführung der Prüfung sind im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen:</p> <p>1. für Druckgeräte (ortsfeste Flüssiggasbehälter, Verdampfer und</p>

		<p>Rohrleitungen samt ihrer sicherheitstechnischen und funktionalen Ausrüstung sowie Versandbehälter samt ihrer Ausrüstung) und Baugruppen, die dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegen, ausschließlich Kesselprüfstellen und Werksprüfstellen gemäß dem Kesselgesetz,</p> <p>2. akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992),</p> <p>3. staatliche oder staatlich autorisierte Anstalten,</p> <p>4. Ziviltechniker,</p> <p>5. im Bereich von Eisenbahnen Personen, die im Verzeichnis gemäß § 40 des Eisenbahngesetzes 1957 geführt werden,</p> <p>6. Gewerbetreibende, die berechtigt sind, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Verwendung von Flüssiggas zu planen oder herzustellen,</p> <p>7. Gewerbetreibende, die berechtigt sind, die Elektroinstallation einschließlich der Blitzschutzanlage in Flüssiggasanlagen zu planen oder herzustellen.</p>
--	--	---

20.	§ 44 Abs. 1 FGV Prüf- bescheinigung	Das Ergebnis der Abnahmeprüfung muss in einer vom Prüfer ausgestellten Prüfbescheinigung festgehalten sein, die festgestellte Mängel zu enthalten hat. Die Betriebssicherheit beeinträchtigende Mängel müssen besonders hervorgehoben sein.
21.	§ 44 Abs. 3 FGV Prüf- bescheinigung	In Abweichung von §§ 44 Abs. 1 FGV sind Abnahmeprüfungen, die nach dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen durchzuführen sind, gemäß dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen zu bescheinigen bzw. zu dokumentieren.
22.	§ 16 Kälteanlagenverordnung Probe vor Inbetriebnahme	Kälteanlagen müssen vor ihrer Inbetriebnahme am Aufstellungsort von einer hierzu befugten fachkundigen Person einer Probe auf Dichtheit und auf das Ansprechen der Sicherheitseinrichtungen beim Überschreiten des festgelegten höchsten Betriebsdruckes unterzogen werden.

23.	§ 23 Abs. 1 Kälteanlagenverordnung Prüfbuch	Für jede Kälteanlage ist ein Prüfbuch zu führen
24.	§ 23 Abs. 2 Kälteanlagenverordnung Prüfbuch Schild	Das Prüfbuch muss die Angaben enthalten, die im § 10 Kälteanlagenverordnung für das Schild der Kälteanlage vorgeschrieben sind.
25.	§ 23 Abs. 1 Kälteanlagenverordnung Prüfbuch Probe	Das Prüfbuch muss die Bescheinigungen über die Durchführung der Probe vor Inbetriebnahme gemäß § 16 Kälteanlagenverordnung enthalten.
26.	§ 23 Abs. 1 Kälteanlagenverordnung Prüfbuch	Das Prüfbuch muss die Bescheinigungen darüber enthalten, dass die Kälteanlage nach den Bestimmungen der Kälteanlagenverordnung errichtet wurde.

NOTIZEN:

NOTIZEN:

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist die zur Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes in den Verkehrsbetrieben berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der ArbeitnehmerInnen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtbetriebe sowie einiger Nebenbetriebe des Verkehrsbereiches.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfassen insbesondere:

- » Kontrolle der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften;
- » Beratung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen in allen für den ArbeitnehmerInnenschutz relevanten Angelegenheiten;
- » Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes;
- » Weiterentwicklung des ArbeitnehmerInnenschutzes durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen können sich mit Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
Verkehrs-Arbeitsinspektorat**

Favoritenstraße 7, A-1040 Wien

Tel.: (01) 711 00 - 862562 oder - 862563

Fax: (01) 711 00 - 862574

eMail: reinhard.kuntner@sozialministerium.at oder
sylvia.schubert@sozialministerium.at

web: www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/verkehr

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Die VAEB ist ein berufsorientierter Sozialversicherungsträger für Bedienstete von Eisenbahn-, Seilbahn- und Bergbaubetrieben. Sie umfasst Kranken- und Pensionsversicherung sowie Unfallversicherung für Eisenbahn- und Seilbahnbedienstete.

Der **Unfallverhütungsdienst (UVD)** trifft Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:

- » Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung
Zur Verfügung gestellt werden z.B. Merkhefte, Broschüren, Folder, Plakate
- » Beratung und Schulung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen
Ausbildungs- und Auffrischkurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)
- » kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe (Unternehmen bis zu 250 ArbeitnehmerInnen mit Arbeitsstätten bis zu 50 ArbeitnehmerInnen) durch das Präventionszentrum
- » Schutzimpfungen für AKTIVE Versicherte zur Vorsorge von Krankheiten
 - FSME-Impfung (für Tätigkeiten mit hoher Exposition)
 - Diphtherie-Tetanus-Impfung
 - Hepatitis B (für Tätigkeiten mit besonders hoher Exposition)
- » Vorsorge für eine wirksame Erste-Hilfe-Leistung
(Kostenunterstützung bei Schulungen für Ersthelfer)

Die Tätigkeiten unseres Unfallverhütungsdienstes werden im Präventionsbeirat der VAEB abgestimmt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter

Tel.: 050 2350 - 36234

eMail: unfallverhuetzungsdienst@vaeb.at

web: www.vaeb.at

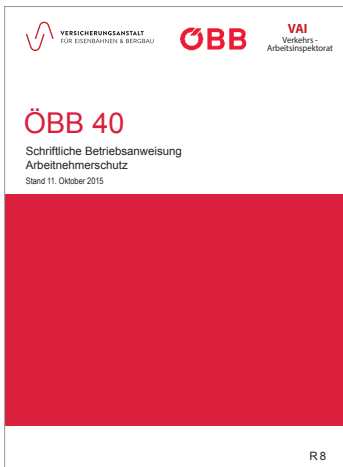
Weitere VAEB-Informationsbroschüren zum Eisenbahnwesen



Aktuelle Fassung der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) mit Erläuterungen aus dem Eisenbahnrecht und Arbeitnehmerschutzrecht



Vorlage für die Erstellung einer Betriebsvorschrift für Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb



Schriftliche Betriebsanweisung zum
Arbeitnehmerschutz



Schwerpunktconcept über die wichtigsten
Arbeitnehmerschutzbestimmungen bei
Eisenbahnfahrzeugen >> **R 9**

Dr. Reinhart Kuntner, Dipl.-Ing. Hannes Waglechner

Eisenbahnrecht

Der einzige vollständige Kommentar zum gesamten österreichischen Eisenbahnrecht
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)



Dieses Buch enthält:

- 1) Das Eisenbahngesetz (EisbG)
- 2) Das neu erlassene Unfalluntersuchungsgesetz (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn
- 3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz (VAIG) samt AVO Verkehr
- 4) Die Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV)
- 5) Die neu erlassene Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EisbBBV)
- 6) Durchführungsverordnungen zu EisbG (EisbVO, EKVO, TFVO, SchLV, SCHIV, StrabVO, EBEV, Verordnungen über geringfügige Baumaßnahmen)
- 7) Erläuternde Bemerkungen zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Eisenbahnrechts und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte Regelungen des Arbeitnehmerschutzes, Verweise auf Regelungen der Europäischen Union
- 8) Judikatur (VwGH, VfGH, OGH)
- 9) Literaturhinweise zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmerschutzrecht

www.oegbverlag.at

Tel. (Pichler Medienvertrieb): (01) 202 60 06 - 6830 (Fax: - 6880)

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Reinhart Kuntner (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Redaktion & Layout

Sabrina Schmidt (VAEB)



Unfallverhütungsdienst
der **VAEB**